# Der Oberbürgermeister



Vorlage

Federführende Dienststelle:

Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement Beteiligte Dienststelle/n:

Vorlage-Nr: FB 60/0172/WP17

Status: öffentlich

AZ: Datum: Verfasser:

07.08.2020 FB 60/200

# Satzung über die Festlegung besonderer Merkmale der endgültigen Her-stellung für die Erschließungsanlage Naumburger Straße

# Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.09.2020	Mobilitätsausschuss	Anhörung/Empfehlung
09.09.2020	Bezirksvertretung Aachen-Mitte	Anhörung/Empfehlung
16.09.2020	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

# Beschlussvorschlag:

Der **Mobilitätsausschuss** empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen die beigefügte Satzung zu beschließen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die **Bezirksvertretung Aachen-Mitte** empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen die beigefügte Satzung zu beschließen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der **Rat der Stadt Aachen** beschließt die "Satzung über die Festlegung besonderer Merkmale der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage "Naumburger Straße". Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

# Finanzielle Auswirkungen Keine; diese ergeben sich erst bei der vorgesehenen Abrechnung der Maßnahme.

# Erläuterungen:

Bei der Naumburger Straße handelt es sich um eine Baustraße, die in Kürze endgültig hergestellt werden soll. Nach der Herstellung ist die Erschließungsanlage entsprechend den Bestimmungen der §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) abzurechnen.

Die Verwaltung beabsichtigt, noch in diesem Jahr nach § 12 der Erschließungsbeitragssatzung Vorausleistungen auf die endgültigen Erschließungsbeiträge zu erheben und den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern nach § 13 die vorzeitige Ablösung der Erschließungsbeitragspflicht anzubieten. Zur voraussichtlichen Höhe der Vorausleitungen bzw. der Ablösungsbeträge können zzt. noch keine Angaben gemacht werden.

Der Ausbau der Naumburger Straße erfolgt als niveaugleiche Mischfläche in Betonsteinpflaster ohne bauliche Abgrenzung von Teileinrichtungen und damit in Abweichung von den allgemeinen und besonderen Herstellungsmerkmalen der §§ 10 und 11 der Erschließungsbeitragssatzung vom 12.03.1968 in der Fassung des 7. Nachtrages.

Gemäß § 10 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung gelten Straßen, Wege, Plätze und Parkflächen erst dann als endgültig hergestellt,

## wenn

- die dafür erforderlichen Flächen freigelegt,
- die Flächen den Verkehrserfordernissen entsprechend nach Maßgabe des § 11 Erschließungsbeitragssatzung befestigt sind und
- mit Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen

versehen sind.

§ 11 der Erschließungsbeitragssatzung bestimmt u. a., wie Fahrbahnen, Gehwege, Parkflächen und Plätze beschaffen und gegeneinander abzugrenzen sind, um als endgültig hergestellt zu gelten. Da § 11 der städt. Erschließungsbeitragssatzung eindeutig auf eine Abgrenzung der Teileinrichtungen gegeneinander als besonderes Herstellungsmerkmal abstellt, wird ein Ausbau als Mischfläche nicht von den Satzungsbestimmungen der §§ 10 und 11 erfasst.

Folglich bedarf es - um die Beitragspflicht gemäß § 133 Abs.1 BauGB i. S. der vorgenannten Bestimmungen entstehen zu lassen - für den Ausbau der Naumburger Straße als niveaugleiche Mischfläche einer ergänzenden Einzelsatzung.

# Anlage/n:

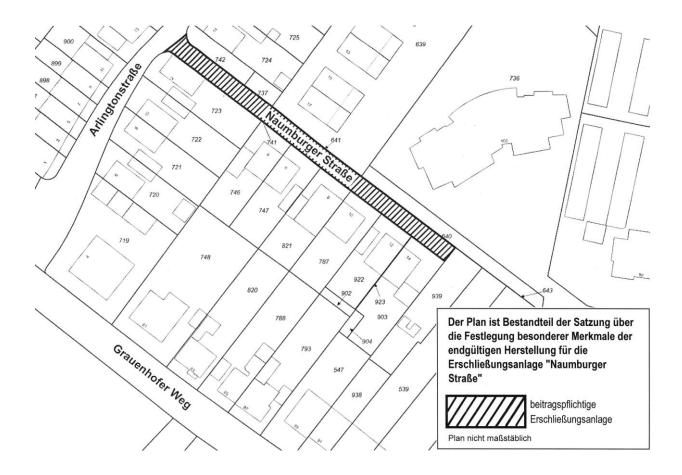
Satzungstext



# Satzung über die Festlegung besonderer Merkmale der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage "Naumburger Straße" vom………

"§ 1

(1) Diese Satzung gilt ausschließlich für die Erschließungsanlage **Naumburger Straße**.



§ 2

Für die in § 1 genannte Erschließungsanlage gelten abweichend von § 11 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen folgende besondere Merkmale der endgültigen Herstellung:

Die Erschließungsanlage **Naumburger Straße** gilt als endgültig hergestellt, wenn sie niveaugleich als Mischfläche in Betonsteinpflaster ohne bauliche Abgrenzung von Teileinrichtungen ausgebaut ist.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.